



Maßnahme CEF 1 im Maßstab 1:1.000 (Planungssituation)

Legende

Maßnahmen

- B 1 – Eingrünung des Regenrückhaltebeckens**
Das Regenrückhaltebecken ist mit einer niedrigwüchsigem Heidekrauthecke einzugrünen.
- B 2 – Anpflanzung einer Landschaftshecke**
Es ist eine Landschaftshecke aus Gehölzen gemäß folgender Liste anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten:
Bäume 2. Ordnung:
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänleibuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Sträucher:
Schiele (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa carina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hornleuchter (*Cornus sanguinea*)
Pflanzgröße / Pflanzbestand:
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen auf 50 % der Fläche
Sträucher: v. Strauch, 3-5 Triebe, 100-150 cm
- B 3 – Anpflanzung von Bäumen (Pflanzgebot)**
Bäume 1. Ordnung:
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Bäume 1. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 80-100 cm
- B 4 – Pflanzung von Gehölzen**
Es sind mind. 100 m² als Feldgehölz mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind insgesamt 3 Laubbäume sowie je 5 m² ein Strauch entsprechend der Artenliste 1 des Bebauungsplanes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen sind mit Wildrasen oder bodendeckenden Pflanzen zu begrünen.
- B 5 – Gestaltung von Grünflächen**
Es sind mindestens 10 % mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die weiteren Flächen sind als Grünfläche zu gestalten.
- B 6 – Anlage von Wildrasen**
Ansaat von Landschaftsrassen RSM 7.1.2 „Landschaftsrassen-Standard mit Kräutern“, 20 g/m².
- M 1 – Anpflanzung von Ufergehölzen**
Es ist ein Ufergehölz gemäß folgender Liste anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
Bäume 1. Ordnung:
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Bäume 2. Ordnung:
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänleibuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Weiden (*Salix spec.*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Pflanzgröße / Pflanzbestand:
Bäume 1. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 80-100 cm
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen
- V 1 – Ausschusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation**
Maßnahmen zur Beseitigung der Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie baubedingte Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z. B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschütten von Betrieben von Vegetationsflächen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vögelarten (Zeitraum für Nesterbelegung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeit-raumes 1. März bis 30. September durchzuführen.
Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vögelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Verminderung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen vorab identifiziert und geschützt werden können. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien) eintritt.
- V 2 – Verlegung einer Nisthilfe für den Steinkauz**
Für den im Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Steinkauz sollte die Nisthilfe rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Fläche abgebaut und an einen neuen, möglichst im Aktivitätsraum der Art liegenden Standort verlegt werden. Dadurch wird vermieden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.
- V 3 – Errichtung eines Amphibien-Zauns**
Um den Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für die ang. am Plangebiet vorkommenden Amphibien (Kammmolch) auszuschließen, sollte während der Bauphase ein ca. 50 m langer Amphibien-Zaun entlang des Buschkauler Wegs auf Höhe des Teiches gesetzt werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass beim Abwanden aus dem Laichgewässer Tiere im benachbarten Baufeld gelangen und möglicherweise geschädigt werden. Für die im Betrachtungsraum nachgeordneten planungsrelevanten Brutvogelarten Star und Steinkauz, deren Reviere innerhalb des Plangebietes liegen, sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.
- CEF 1 – Anlage einer Streuobstwiese (Steinkauz)**
Für den Steinkauz soll eine Streuobstwiese angelegt werden, auf der zudem zwei Nistrohren und ein Tageseinstand installiert werden. Hierdurch wird für den betroffenen Brutstandort ein Ausweichhabitat geschaffen und die ökologische Funktion des Reviers erhalten. Die Maßnahme erfolgt im Aktivitätsradius der Art und liegt deutlich weniger als zwei Kilometer entfernt. Die in ca. 500 m vom derzeitigen Brutstandort entfernt liegende CEF-Fläche steht kurzfristig für Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Ergänzend zur zwei- oder dreireihig anzulegenden Obstwiese erfolgt auf angrenzenden Flächen eine Umwandlung von Acker in Grünland, welches extensiv zu beweidet ist.
- CEF 2 – Aufhängung von Nistkästen (Star)**
Für den Star sind als Ersatz für den verlorenen Brutplatz drei Nistkästen aufzuhängen. Im südwestlich des Plangebietes angrenzenden Bereich, wo schon eine kleine Obstwiese vorhanden ist und Stars brüten, könnten diese – wenn möglich – installiert werden. Andernfalls besteht auch die Möglichkeit, sie in der CEF-Maßnahme für den Steinkauz zu integrieren und im Bereich des angrenzenden Wäldchens zu installieren.

Planung

- Planung,**
Erläuterung der Codes siehe LBP, Kap. 6

Sonstiges

- Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 093 „Buschkauler Feld“**

Maßnahmenplan

Anlage 2, Blatt Nord

Landschaftspflegerischer Begleitplan
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 093 „Buschkauler Feld“

M.: 1: 500	Gez.: Fa	Bearb.: Fa, deJ	Dat.: August 2020
Plangröße: 91 x 118,9		Projektnummer: 1866	

Kölner Büro für Faunistik
Beratung · Planung · Beseitigung · Umweltbildung · Öffentlichkeitsarbeit
Kölner Büro für Faunistik · Ostwey 84 · D-50668 Köln · www.kbf.de · T: 0221 9231818 · F: 0221 9231920 · kbf@kbf.de

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Planungsfachbereich

Brackfütterweg 1
59581 Walsden-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@brackfuetterweg.de

Planungsfachbereich

| Auftragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*